

# Allgemeiner Anzeiger.

## Amtsblatt

für die Ortsbehörde und den Gemeinderat zu Brettnig.

**Local-Anzeiger für die Ortschaften Brettnig, Hauswalde, Großröhrsdorf, Frankenthal und Umgegend.**

Der Allgemeine Anzeiger erscheint wöchentlich zwei Mal: Mittwoch und Sonnabend. Abonnementspreis incl. des allwöchentlich beigegebenen „Illustrierten Unterhaltungsblattes“ vierteljährlich ab Schalter 1 Mark, bei freier Zustellung durch Boten ins Haus 1 Mark 20 Pfennige, durch die Post 1 Mark excl. Bestellgeld.

**Inserate**, die 4gespaltene Korpuszeile 10 Pfg., sowie Bestellungen auf den Allgemeinen Anzeiger nehmen außer unserer Expedition die Herren F. A. Schöne Nr. 61 hier und Dehne in Frankenthal entgegen. — Bei größeren Aufträgen und Wiederholungen Rabatt nach Uebereinkunft.

**Inserate** bitten wir für die Mittwoch-Nummer bis Dienstag vormittag  $\frac{1}{2}$  11 Uhr, für die Sonnabend-Nummer bis Freitag vormittag  $\frac{1}{2}$  11 Uhr einzusenden. Inserate, welche in den oben vermerkten Geschäftsstellen abgegeben werden, werden an gebasteten Tagen nur bis vormittags 9 Uhr angenommen.

Redaktion, Druck und Verlag von **A. Schurig**, Brettnig.

Nr. 84.

Mittwoch, den 20. Oktober 1897.

7. Jahrgang.

### Bekanntmachung,

#### Schöffen- und Geschworenenliste betr.

Nachdem vom Unterzeichneten die nach der Verordnung zur Ausführung des § 2 des Einführungsgesetzes zur Strafprozeßordnung vom 3. Mai 1879 vorgeschriebene Urliste über die in hiesiger Gemeinde wohnhaften, zum Schöffen- und Geschworenen-Amte geeigneten Personen aufgestellt ist, wird auf die gesetzlichen Bestimmungen hiermit mit dem Bemerkten verwiesen, daß die **Liste vom 20. bis mit 29. Oktober d. J.** zu Jedermanns Einsicht beim Unterzeichneten ausliegt und innerhalb dieser Zeit etwaige Einsprüche gegen die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Liste schriftlich oder zu Protokoll beim Unterzeichneten anzubringen sind.

Dies wird unter Hinweis auf die nachsichtlichen gesetzlichen Bestimmungen zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Brettnig, am 19. Oktober 1897.

Der Gemeindevorstand  
**Roch.**

#### Gerichtsverfassungsgesetz vom 27. Januar 1877.

§ 31. Das Amt eines Schöffen ist ein Ehrenamt. Dasselbe kann nur von einem Deutschen versehen werden.

§ 32. Unfähig zu dem Amte eines Schöffen sind:

1. Personen, welche die Befähigung infolge strafgerichtlicher Verurteilung verloren haben;
2. Personen, gegen welche das Hauptverfahren wegen eines Verbrechens oder Vergehens eröffnet ist, das die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte oder der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter zur Folge haben kann;
3. Personen, welche infolge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind.

§ 33. Zu dem Amte eines Schöffen sollen nicht berufen werden:

1. Personen, welche zur Zeit der Aufstellung der Urlisten das dreißigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben;
2. Personen, welche zur Zeit der Aufstellung der Urlisten den Wohnsitz in der Gemeinde noch nicht zwei volle Jahre haben;
3. Personen, welche für sich oder ihre Familie Armenunterstützung aus öffentlichen Mitteln empfangen oder in den letzten drei Jahren, von Aufstellung der Urliste zurückgerechnet, empfangen haben;
4. Personen, welche wegen geistiger und körperlicher Gebrechen zu dem Amte nicht geeignet sind;
5. Dienstboten

#### Deutliches und Sächsisches.

Brettnig, den 20. Okt. 1897.

Brettnig. Nach einem Beschlusse des hiesigen Gemeinderates in seiner letzten Sitzung will man auch hierorts aus Anlaß des 25jährigen Regierungsjubiläums und 70-jährigen Geburtstages Sr. Majestät unseres Königs Albert eine „König Albert-Stiftung“ ins Leben rufen und dadurch hiesige kranke, arme Leute in den Genuß der Zinsen von einer hierzu verwilligten Summe Geldes setzen. Wir wollen aber auch noch hoffen, daß die Gemeinde selbst diesen Zeitabschnitt durch eine besondere, entsprechende Feier gebührend würdigt.

Für einen größeren Teil des Publikums dürfte die Mitteilung von Interesse sein, daß das kgl. Oberlandesgericht zu Dresden in einer neuerlichen Entscheidung seine bisher vertretene Ansicht, daß das Spiel „Tippen“ unter gewissen Umständen nicht als Glücksspiel anzusehen sei, dahin abgeändert hat, daß dasselbe auch ohne besondere Verschärfung der allgemein üblichen Spielregeln, also ausnahmslos für strafbar erklärt worden ist, weil bei diesem Spiele selbst für den besonders geübten und aufmerksamen Spieler der Erfolg im wesentlichen vom Zufalle und nicht von der Geschicklichkeit bedingt werde. Es wird daher in Zukunft beim Vorliegen der sonstigen Thatbestandsmerkmale des § 284 St.-G.-B. nicht nur Jeder, der des „Tippens“ überführt wird, sondern auch jeder Inhaber eines öffentlichen Versammlungsortes, der das Spiel heimlich bei sich gestattet, oder zur Vermeidung desselben mitwirkt, bestraft werden. Mögen sich alle, die es angeht, hierauf richten!

Wir haben bereits berichtet, daß am 1. Dezember eine Viehzählung im beschränkten Umfange für das ganze Reichsgebiet stattfinden wird. Wie nunmehr bestimmt ist, hat sie sich lediglich auf die Feststellung der Stückzahl Pferde (einschließlich der Militärpferde), des Rindviehes, der Schafe und der Schweine, gesondert in je 2 Altersklassen, zu erstrecken. Zum Zwecke der Vornahme der Viehzählung soll zunächst in jeder Gemeinde eine Zählungs-Kommission gebildet werden, die außer dem Vorsitzenden aus mindestens 3 und höchstens 5 Mitgliedern zu bestehen hat.

Vom letzten Sonnabend an bis zum 16. Dezember hin darf nach sächsischem Jagdgesetz auch das weibliche Rehwild abgeschossen werden. Mit Ausnahme der Krametzvögel, welche noch bis zum 15. November gesetzlichen Schutz genießen, darf nunmehr in Sachsen alles Haar- und Federwild erlegt werden.

Horn. Am Sonnabend nachts kurz nach 11 Uhr brannte die zur sogenannten Oberbäschmühle gehörige Scheune, in welcher der Keller und Schweinestall eingebaut waren, bis auf die Umfassungsmauern nieder. Der Kalamitätshe Herr Fischer hat versichert. — Durch Verunterfallen einer brennenden Lampe sind ebenfalls am Sonnabend mehrere Stühle und Tische der Stangesehen Schankwirtschaft beschädigt worden. Zum Glück blieb es nur bei dem kleinen Brande, welcher von den Anwesenden rechtzeitig gelöscht werden konnte. — Ein Unglücksfall, den man anfänglich für schlimmer gehalten hatte, als man nachher feststellen konnte, ereignete sich am 1. Kirmestage nachm. im neuerbauten Weizmannschen Gasthause. Trotz Verbotes hatten sich mehrere Knaben auf den Boden des Saales geschlichen und daselbst Sprung-

§ 35. Zu dem Amte eines Schöffen sollen ferner nicht berufen werden:

1. Minister;
2. Mitglieder der Senate der freien Hansestädte;
3. Reichsbeamte, welche jederzeit einseitig in den Ruhestand versetzt werden können;
4. Staatsbeamte, welche auf Grund der Landesgesetze jederzeit einseitig in den Ruhestand versetzt werden können;
5. richterliche Beamte und Beamte der Staatsanwaltschaft;
6. gerichtliche und polizeiliche Vollstreckungsbeamte;
7. Religionsdiener;
8. Volksschullehrer;
9. dem aktiven Seere oder der aktiven Marine angehörende Militärpersonen.

Die Landesgesetze können außer den obenbezeichneten Beamten höhere Verwaltungsbeamte bezeichnen, welche zu dem Amte eines Schöffen nicht berufen werden sollen.

§ 34. Das Amt eines Geschworenen ist ein Ehrenamt. Dasselbe kann nur von einem Deutschen versehen werden.

§ 35. Die Urliste für die Auswahl der Schöffen dient zugleich als Urliste für die Auswahl der Geschworenen.

Die Vorschriften der §§ 32 bis 35 über die Berufung zum Schöffenamte finden auch auf das Geschworenenamt Anwendung.

**Gesetz, die Bestimmungen zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 27. Januar 1877 zc. enthaltend; vom 1. März 1879.**

§ 24. Zu dem Amte eines Schöffen und eines Geschworenen sollen nicht berufen werden:

1. die Abteilungsvorstände und vortragenden Räte in den Ministerien;
2. der Präsident des Landesjustizministeriums;
3. der Generaldirektor der Staatsbahnen;
4. die Kreis- und Amtshauptleute;
5. die Vorstände der Sicherheitspolizeibehörden der Städte, welche von der Zuständigkeit der Amtshauptmannschaften ausgenommen sind.

Wegen Reinigung der Amtsräumlichkeiten werden

### nächsten Freitag und Sonnabend,

den 22. und 23. Oktober 1897,

bei der unterzeichneten Behörde nur dringliche, einen Aufschub nicht gestattende Geschäfte erledigt, was hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht wird.

Pulsnitz, den 16. Okt. 1897.

Königliches Amtsgericht.

v. Weber.

übungen von einem Balken zum andern vorgenommen. Hierbei hatte einer der Beteiligten das Malheur, auf die noch nicht mit den nötigen Brettern versehene Gypsdecke zu springen, durchzubrechen und in einer Höhe von 10 Mtrn. herunter auf den Tanzsaal zu fallen, dicht neben Personen, die sich zu gleicher Zeit auf demselben befunden haben. Der Knabe soll zum Glück nur einige unbedenkliche Beinverletzungen davon getragen haben und in nicht allzu langer Zeit wieder hergestellt sein.

Am 13. Oktober fand in öffentlicher Sitzung des Landgerichts zu Bautzen die öffentliche Auslosung von Hauptgeschworenen für die 4. Vierteljahrsitzung des königlichen Schwurgerichts statt. Aus dem Bezirk der königl. Amtshauptmannschaft Ramez befinden sich darunter die Herren: Rittergutspächter Blümlich in Rückelwitz, Gutsbes. und Gemeindevorstand Justig in Prietitz, Fabrikbesitzer Hermann Schöne in Großröhrsdorf, Gemeindevorstand Kreuzel in Wiesa und Rittergutbesitzer Justig auf Neustädtel.

Der am 9. November zusammengetretene sächsische Landtag wird sich dem Vornehmen nach auch mit der jetzigen Handhabung des Einkommensteuergesetzes befassen. Namentlich soll den vielfach vorgekommenen zu hohen Einschätzungen entgegengetreten werden. Es ist dagewesen, daß Steuerzahler mit einem Male drei bis vier Klassen höher geschätzt worden sind, als dies in dem vorhergegangenen Jahre der Fall war. Man nimmt an, daß diese Thatfache in manchen Fällen — es scheinen solche durchaus nicht bloß vereinzelt vorzuliegen — auf die Willkür von Mitgliedern der Einschätzungs-Kommissionen zurückzuführen ist. Eine diesbezügliche Interpellation dürfte seitens

der konservativen Fraktion erfolgen. Ebenso wird sich der zukünftige Landtag, wie bereits bekannt, mit der Beratung einer Vermögenssteuer zu beschäftigen haben. Von dieser in Aussicht genommenen neuen Steuer sollen die kleineren Vermögen im ungefähren Betrage bis zu 30,000 Mk. gänzlich befreit bleiben, während für die höheren Vermögen eine Steuer von 1 bis 5 pro Mille festgesetzt werden soll. Nach aller Voraussicht gedenkt man auch den erzielten Gewinn aus der Grund- und Gebäude-Spekulation mit zur Besteuerung heranzuziehen.

In Geismannsdorf bei Bischofsberda entstand in der Scheune des Gutsbesitzers Rietschel in der Nacht vom letzten Donnerstag zum Freitag Feuer, wodurch dieses Gebäude in kurzer Zeit in Asche gelegt wurde.

Auf dem Wege vom Bahnhofe Treuen nach dem Dorfe Unterlauterbach wurde der im letztgenannten Orte wohnhafte Gutsbesitzer Friedrich Döhler von einem schwerbeladenen Kohlenfuhrwerk gerädert. Der Wagen ging dem Unglücklichen über Kopf und Arme. Noch lebend wurde Döhler in seine Wohnung geschafft, woselbst er nach wenigen Stunden starb.

In Zittau ist das Fahrrad bei der städtischen Polizei in Benutzung genommen und jetzt zum ersten Male in Thätigkeit getreten.

Frau Dittrich, die hundertjährige Insassin des Zittauer Hospitals, welche vor kurzem in ihrem Stübchen so unglücklich ausglitt, daß sie einen Armbruch davontrug, ist jetzt als geheilt aus dem Krankenhaus entlassen worden. Sie hat den Unfall recht gut überstanden.

Fortsetzung des Sächsischen in der Beilage.